



Vollmacht in Strafsachen

Hiermit wird Dr. Flüglér & Partner mbB Rechtsanwälte, Günterstalstr. 72, 79100 Freiburg in Person von Herrn Rechtsanwalt

in dem Strafverfahren

gegen

wegen

Vollmacht über sämtliche Verfahrensabschnitte und Instanzen zur Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldverfahren einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung nach § 411 II StPO, §§ 73, 74 OWiG, im Falle der Abwesenheit mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, erteilt mit der besonderen Befugnis:

1. Straf- und andere zulässige Anträge (z.B. Wiederaufnahme, Haftentlassung, Strafaussetzung) zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, Insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen, entgegenzunehmen;
2. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen;
3. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt;
4. Akteneinsicht zu nehmen;
5. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
6. Adhäsionsanträge zu stellen und das Verfahren zu führen.
7. Antrag auf Zulassung zur Nebenklage zu stellen und das Verfahren zu führen.
8. Strafanzeigen zu erstatten sowie Strafanträge zu stellen.
9. Rechtsmittel wie auch Rechtsbehelfe einzulegen, auf solche zu verzichten sowie deren teilweise oder vollständige Rücknahme zu veranlassen.

Durch die Bestellung zum Pflichtverteidiger soll die vorliegende Vollmacht nicht erlöschen. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren sowie für Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie umfasst auch die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen. Die Vollmacht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, insbesondere Untervertreter auch im Sinne des § 139 StPO zu bestellen. Auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet.

Ort, Datum

Unterschrift